



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 64.21.3.4-2018-4

Dortmund, den 15.11.2018

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der Enervie Vernetzt GmbH für die Änderung an Mast 18 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Oege 1/2 im Bereich Hagen-Hohenlimburg

Die Enervie Vernetzt GmbH plant zur Erweiterung des Verteilnetzes eine technische Änderung an Mast 18 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Oege 1/2 im Bereich Hagen-Hohenlimburg. Am Mast 18 soll eine Kabelauführung in beiden Systemen montiert werden. Die Abführung erfolgt mittels Harfenabspannungen. Dazu werden ein Hilfsquerträger unterhalb der Traverse I und ein Kabelquerträger unterhalb der Traverse III nachgerüstet. Beide Querträger werden in Trassenachse montiert. Mit Schreiben vom 10.09.2018 wurde der Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.3 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Änderungsvorhaben war nach §§ 5 und 9 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Informationen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und daher einer UVP bedürfen. Weder aus den Merkmalen des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung, Ressourcenverbrauch, verwendete Technologien, Risiken etc.) noch aus dem Standort oder dessen Bedeutung und Wertigkeit für die Schutzgüter – vgl. Nrn. 1 und 2 der Anlage 3 des UVPG – lassen sich bei überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien – vgl. Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG – Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer UVP entnehmen.

Der Standort ist durch die bestehende Freileitung sowie angrenzende Nutzungen (Autobahnzubringer, Gewerbegebiet) sowie die angrenzende Lenneae geprägt. Der zu ändernde Mast befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Lenne-Niederung. Die Auswirkungen des Vorhabens sind überwiegend baubedingt, temporär und

kleinflächig. Die dauerhaften Auswirkungen durch Anbau von Quertraversen und Kabelabführung sind kleinflächig und vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung insgesamt nicht erheblich. Insbesondere ist das Landschaftsschutzgebiet aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahme und der Vorbelastung nicht erheblich betroffen. Die bereits vorhandene Belastung durch elektrische und elektromagnetische Felder wird nicht signifikant erhöht und betrifft kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden unterschritten, damit ist ein ausreichender Schutz vor Gefahren durch elektromagnetische und elektrische Felder gewährleistet.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche öffentliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag
gez. Rehfeuter